

03.12.2021

Die 1. Novelle der 5. COVID-19-Notmaßnahmenverordnung ist heute in Kraft getreten.  
Folgende Änderungen sind zu beachten:

#### Wesentlichste Änderungen:

- Der Lockdown wurde bis einschließlich 11.12.2021 verlängert.
- Die Impfzertifikate sind ab dem 06.12.2021 nur noch 270 Tage gültig (Übergangsfrist für geimpfte Genesene bis zumindest einschließlich 11.12.2021).
- 1. Impfung + PCR Test ist nur noch bis 06.12.2021 einem 2G-Nachweis gleichgestellt.
- In nicht öffentliche Sportstätten im Freien gilt 2G.

#### Vereinssport

Durch die Ausgangsregelung, ist der Aufenthalt außerhalb des eigenen privaten Wohnbereiches nur zu bestimmten Zwecken zulässig. Das bedeutet, dass **kein Vereinssport** mehr **möglich** ist, unabhängig von der Sportart, sowohl indoor als auch outdoor.

#### Freizeitsport

- Der Aufenthalt im Freien zur körperlichen und psychischen Erholung ist erlaubt.
- Neben Sportstätten sind auch Freizeiteinrichtungen geschlossen, wie zB. Bäder, Tanzschulen, Indoorspielplätze. Das Betreten von Outdoorspielplätzen ist weiterhin erlaubt. Das Betreten von Outdoorsportstätten ist ebenso zulässig.
- Beim Betreten von Outdoorsportstätten gilt:
  - Die Sportausübung darf nur mit Personen des gemeinsamen Haushaltes, mit dem nicht im gemeinsamen Haushalt lebenden Lebenspartner, engsten Angehörigen (Eltern, Kinder und Geschwister) oder einzelnen wichtigen Bezugspersonen (mehrfach wöchentlicher Kontakt) oder im Zuge der Betreuung von und Hilfeleistung für unterstützungsbedürftige Personen sowie in Ausübung familiärer Rechte und Erfüllung familiärer Pflichten erfolgen. Dabei gilt die **1+1-Regel**, dh. Kontakte dürfen nur stattfinden, wenn daran auf der einen Seite Personen aus höchstens einem Haushalt beteiligt sind und auf der anderen Seite nur eine Person beteiligt ist.
  - Sportstätten dürfen nur zum Zweck der Ausübung von Sport, bei dessen sportartspezifischer Ausübung es **nicht zu Körperkontakt** kommt, betreten werden.
  - In nicht öffentlichen Sportstätten gilt **2G**.
  - Geschlossene Räumlichkeiten der Sportstätte dürfen nur betreten werden, soweit dies zur Ausübung des Sports im Freiluftbereich erforderlich ist.
  - Das Verweilen in der Sportstätte ist mit der Dauer der Sportausübung beschränkt.
  - In geschlossenen Räumen ist eine **Maske** zu tragen.

## Spitzensport

- Leistungs- und Spitzensportler sind vom Betretungsverbot von Sportstätten ausgenommen. Somit sind **Trainings** und unter bestimmten Bedingungen **Wettkämpfe möglich**.
- Die jeweiligen Bundesfachverbände haben die **Liste der Leistungs-/Spitzensportler:innen** mit dem Sportministerium abzustimmen. Wir schlagen daher vor, dass die Landesfachverbände ihre Spitzensportler:innen dem Bundesverband nennen, wenn dies nicht schon geschehen ist.
- Erlaubt sind **Zusammenkünfte bis zu 100 Spitzensportler:innen indoor** und bis zu **200 Spitzensportler:innen outdoor** zuzüglich Trainer:innen, Betreuer:innen und sonstige Personen, die für die Durchführung der Zusammenkunft erforderlich sind.
- Covid-19-Beauftragter, Präventionskonzept, ärztliche Betreuung und Covid-19-Testungen sowie ein 3G-Nachweis sind erforderlich.

Bitte lasst euch von den derzeitigen Umständen nicht entmutigen und versucht mit euren Vereinsmitgliedern in Kontakt zu bleiben. Einige Verbände und Vereine haben bereits wieder YouTube-Videos erstellt oder machen ein Onlinetraining, um ihre Sportler:innen für Bewegung und individuelle Trainings zu motivieren.

Weitere Informationen zum Newsletter finden Sie hier: [www.vorarlberg.at/sport](http://www.vorarlberg.at/sport).

Mit sportlichen Grüßen



Landesrätin Martina Rüscher



Leiter Sportreferat Michael Zangerl